



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, den 05.02.2014

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**ArbeitFair Personalservice UG**

**(haftungsbeschränkt)**

**Semperstr. 2b**

**01069 Dresden**

die ab dem 17.02.2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 16.02.2015 verlängert.

Im Auftrag

*Halbeck*

(Halbeck)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.